

(2) Die Offiziersdienstgrade sind

- Unterbrandmeister (Ubm.)
- Brandmeister (Bm.)
- Oberbrandmeister (Obm.)
- Brandinspektor (Brdinsp.)

(3) Die Feuerwehrmannsdienstgrade sind

- Feuerwehranwärter (Fw.-Anw.)
- Unterfeuerwehrmann (Ufm.)
- Feuerwehrmann (Fm.)
- Oberfeuerwehrmann (Ofm.)
- Hauptfeuerwehrmann (Hfm.)
- Löschmeister (Lm.)
- Oberlöschmeister (Olm.)

#### §12

##### Ernennung in Funktionen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können in leitende Funktionen ernannt werden, wenn sie über die erforderliche politische und fachliche Qualifikation sowie die Fähigkeit zur Führung von Kollektiven verfügen.

#### §13

##### Beförderungen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sind nach Ablauf der festgelegten Fristen und bei guten Leistungen zu dem von ihrer Funktion bzw. Tätigkeit abhängigen Dienstgrad zu befördern.

#### §14

##### Abberufung von Funktionen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können von Funktionen abberufen werden, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen diese Aufgabe nicht mehr erfüllen können, wenn sie selbst einen entsprechenden Antrag stellen oder die Abberufung im Ergebnis eines Disziplinarverfahrens erforderlich wird.

55

#### § 15

##### Dienstausweis

(1) Zur Legitimation über die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr, der Berechtigung zum Tragen der Uniform mit den dem Dienstgrad entsprechenden Dienstgradabzeichen sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben erhält der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr einen einheitlichen Dienstausweis bzw. eine Eintragung im Betriebsausweis.

(2) Der Dienstausweis bzw. die Eintragung im Betriebsausweis wird vom Leiter des Betriebes oder einem von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter ausgestellt bzw. vorgenommen. Von diesem werden auch Eintragungen über die Ernennung in leitende Funktionen, Beförderungen, übertragene Befugnisse u. a. vorgenommen.

(3) Die Ausgabe, Behandlung und Nachweisführung des Dienstausweises haben entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

#### §16

##### Disziplinarrecht

(1) Für vorbildliche Leistungen und hervorragende Einsatzbereitschaft können folgende Einzel- und Kollektivauszeichnungen vorgenommen werden:

- a) Aussprechen der Anerkennung und des Dankes vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) schriftliche Belobigung;
- c) vorzeitige Löschung einer früher verhängten Disziplinarstrafe;
- d) Übergabe einer Sachwert- bzw. Geldprämie;
- e) öffentliche Würdigung besonderer Leistungen;
- f) vorzeitige Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad.

(2) Für langjährige, gewissenhafte und aktive Mitarbeit kann die „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“ verliehen werden. Für besondere Verdienste oder hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der den Brandschutzorganen gestellten Aufgaben können die „Medaille für Verdienste im Brandschutz“ bzw. andere staatliche Auszeichnungen entsprechend den Rechtsvorschriften verliehen werden.

(3) Bei Verstößen gegen das Statut, Befehle und Weisungen können folgende Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- a) Tadel vor dem Kollektiv oder vor der Front;
- b) Verweis;
- c) strenger Verweis;
- d) Funktionsentzug;
- e) Herabsetzung im Dienstgrad mit bzw. ohne Funktionsentzug;
- f) Ausschluß.

(4) Vor einer disziplinarischen Bestrafung ist der Betroffene zu hören.

(5) Für Disziplinarmaßnahmen sind zuständig:

- a) der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Betriebes nach Abs. 1 Buchstaben a bis c und Abs. 3 Buchstaben a und b;
- b) der Leiter des Betriebes gegenüber den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Betriebes nach den Absätzen 1 und 3.

(6) Vorschläge für Disziplinarmaßnahmen können die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Leiter des zuständigen zentralen Brandschutzorgans unterbreiten.

#### §17

##### Beschwerde gegen Disziplinarmaßnahmen

(1) Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann Beschwerde eingelegt werden. Diese ist schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen an die Stelle einzureichen, die sie ausgesprochen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist zur Entscheidung zuzuleiten: